

94. 1. Unterbricht die Erhebung einer Teilklage die Verjährung wegen des nicht eingeklagten Restanspruchs?
2. Unterbricht der Antrag auf Abweisung einer negativen Feststellungsklage die Verjährung?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 19. April 1905 i. S. N. (Kl.) w. S. (Bekl.).
Rep. IV. 511/04.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Am 5. März 1899 starb die 23jährige Anna B., Erblasserin der Beklagten. Mit der Behauptung, die B. seit mehreren Jahren ärztlich behandelt zu haben, beanspruchte der Kläger von der Beklagten mittels der am 30. Dezember 1899 zugestellten Klage vom 27. desselben Monats für die ärztliche Behandlung der B. in der Zeit vom 15. September bis Ende Dezember 1896 den Gesamtbetrag von 229 M., indem er der Klageschrift eine Rechnung beifügte, in der die in der Zeit vom 15. September bis Ende Dezember 1896 von ihm vorgenommenen Untersuchungen und Besuche näher angegeben waren. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und erhob Widerklage dahin, den Kläger für nicht berechtigt zu erklären, aus seiner angeblichen Behandlung der Anna B.

an die Beklagte und Widerklägerin überhaupt Ansprüche zu erheben. Die Beklagte behauptete, der Kläger habe die Anna B. als seine Braut betrachtet und ihr seine Dienste schenkweise zugewendet. Jedoch erklärte sich die Beklagte bereit, 1000 *M* dem Kläger zu zahlen. Das Landgericht in Münster wies durch Urteil vom 15. Januar 1901 die Klage ab und erkannte auf die Widerklage, daß der Kläger für die ganze Zeit — ausgenommen die letzten Wochen vor dem Tode der Anna B. — nicht berechtigt sei, Ansprüche aus der ärztlichen Behandlung zu erheben. In der Berufungsinstanz erweiterte der Kläger seinen Klagantrag, indem er nicht nur um Abweisung der Widerklage bat, sondern auch beantragte, in erster Reihe, seinen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären, in zweiter Reihe, die Beklagte zur Zahlung angemessener Vergütung für seine ärztlichen Bemühungen in den Jahren 1896, 1897 und 1898 zu verurteilen. Diese Erweiterung des Klagantrags geschah mittels des in den folgenden Verhandlungsterminen vorgetragene schriftlichen Antrags vom 28. März 1903. Das Oberlandesgericht in Hamm wies durch Urteil vom 7. Juni 1904 die Berufung des Klägers zurück, beließ es aber im übrigen bei der Erklärung der Beklagten, dem Kläger für die ärztliche Behandlung der Anna B. 1000 *M* zahlen zu wollen.

Gegen das Berufungsurteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er beschwert sich nur insoweit, als ihm der Anspruch auf Vergütung für die ärztliche Behandlung in der Zeit seit dem 10. September 1897 auf Grund der vom Berufungsrichter für durchgreifend erachteten Einrede der Verjährung aberkannt worden ist. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die von dem Kläger gegen die Beklagte als Erbin der Anna B. erhobenen Ansprüche auf Vergütung für ärztliche Behandlung der Erblasserin, soweit sie die Zeit vom 10. September 1897 bis zum 5. März 1899, dem Todestage der an Lungentuberkulose gestorbenen Anna B., betreffen, an sich für begründet, aber als verjährt erachtet, und zwar mit folgender Begründung:

Die sämtlichen Ansprüche des Klägers, welche nach Ablauf des Jahres 1896 entstanden seien, würden nach § 2 Nr. 2 und § 6 des

preussischen Gesetzes vom 31. März 1838, hzw. § 196 Nr. 14 B.G.B. in Verbindung mit Art. 169 Abs. 2 Einf.-Ges. zum B.G.B. mit Ablauf des Jahres 1901 verjährt sein; eine Unterbrechung der Verjährung sei hinsichtlich dieser Ansprüche durch die Erhebung der Klage, welche am 30. Dezember 1899 zugestellt sei, nicht erfolgt, da die Klage sich lediglich auf die Ansprüche aus 1896 beschränke, die Erhebung der Widerklage eine Unterbrechung der Verjährung nicht zur Folge gehabt habe, eine Ausdehnung des Klageanspruchs auf die seit Beginn des Jahres 1897 erwachsenen Ansprüche aber erst durch den Antrag vom 28. März 1903 erfolgt sei.

Vgl. §§ 551 flg. A.L.R. I. 9; § 267 B.P.O.; §§ 208 flg. B.G.B.; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 39 S. 216 flg.

Diese Rechtsausführungen werden von der Revision vergeblich bekämpft. In der am 30. Dezember 1899 zugestellten Klage vom 27. desselben Monats werden lediglich 229 \mathcal{M} als Vergütung für ärztliche Behandlung während der Zeit vom 15. September bis zum 31. Dezember 1896 beansprucht. Auch die der Klage beigefügte und in der Klage in Bezug genommene Rechnung vom 12. November 1899 führt lediglich die in der genannten Zeit vom Kläger vorgenommenen Untersuchungen und Besuche auf. Der Kläger hat also nur wegen Vergütung der in die genannte Zeit fallenden ärztlichen Behandlung Klage erhoben. An dieser Tatsache wird dadurch nichts geändert, daß in der Klageschrift einleitend bemerkt wird, der Kläger habe die Anna B. seit mehreren Jahren ärztlich behandelt. Wenn die Revision behauptet, es sei in der Klage die Erweiterung des Klageanspruchs ausdrücklich oder doch stillschweigend vorbehalten, denn es sei die ganze Zeit angegeben, für die Vergütung verlangt worden sei, und es sei eine Rechnung für die ganze Zeit unter Angabe der einzelnen Posten überreicht, so trifft das tatsächlich und rechtlich nicht zu. Der Kläger hat weder eine solche Rechnung mit der Klage überreicht, noch sich darin die Einklagung des Restes seines Anspruchs — sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend — vorbehalten. Aus der oben angegebenen Bemerkung, er habe die Anna B. seit mehreren Jahren ärztlich behandelt, kann ein Vorbehalt der Einklagung des Restanspruchs nicht entnommen werden, um so weniger als es in der Klage an jeglicher Andeutung dafür fehlt, wie hoch der Restanspruch zu berechnen sein möchte, und daß mit

der Klage vorläufig nur ein Teil des ganzen Anspruchs verlangt werde.

Allerdings unterbricht nach preussischem Rechte die Einklagung eines Teiles des Anspruchs die Verjährung auch hinsichtlich des nicht eingeklagten Restanspruchs, falls, wie hier, die Klage im Laufe des Rechtsstreits erweitert wird. Dies setzt aber voraus, daß die Klage, was hier nicht der Fall, eine Betätigung des ganzen Rechtes enthält.

Vgl. § 570 A.L.R. I. 9; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 22 S. 314, insbes. S. 318, Bd. 34 S. 260, Bd. 39 S. 216.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht angenommen, der angestellten Klage komme eine die Verjährung des Restanspruchs unterbrechende Wirkung nicht zu. Da es sich um einen zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht verjährten Anspruch handelt (§ 2 Ziff. 2 und § 6 des preussischen Gesetzes vom 31. März 1838), so hat das Berufungsgericht für die Frage der Unterbrechung der Verjährung durch die Klage zutreffend die bisherigen Gesetze angewendet (Art. 169 Abs. 1 Einf.-Ges. zum B.G.B.).

Die Revision meint ferner, die Verteidigung des Klägers gegen die Widerklage ergebe überall, daß er sein ganzes Recht zur Geltung habe bringen wollen, was dann auch in zweiter Instanz durch Erweiterung des Antrags der Klage geschehen sei. Auch dieser Angriff geht fehl. Insofern die Revision diesen Umstand als einen Beweisgrund dafür verwertet wissen will, daß der Kläger bereits durch Erhebung der Teilklage sein ganzes Recht habe betätigen wollen, findet die Rüge ihre Widerlegung in dem Vorhergesagten; denn das Berufungsgericht hat darnach das Vorhandensein jenes Betätigungswillens rechtlich bedenkenfrei verneint. Der Revisionsangriff hat jedoch noch eine weitere Bedeutung. Die Widerklage war auf Feststellung der Nichtberechtigung des Klägers, für die ärztliche Behandlung der Erblasserin der Beklagten überhaupt Vergütung zu verlangen, gerichtet. Mit Erhebung dieser auf Feststellung des Nichtbestehens einer Berechtigung gerichteten Widerklage wurde der ganze Anspruch des Klägers rechtshängig, also auch der mit der Klage nicht eingeklagte Restanspruch. Wäre die Widerklage nicht, wie hier, zugesprochen, sondern als sachlich unbegründet abgewiesen

worden, so würde mit der Rechtskraft des Urteils die Berechtigung des Klägers, für die ärztliche Behandlung der B. während der ganzen Dauer ihrer Krankheit Vergütung fordern zu dürfen, festgestellt worden sein. Denn, wie das Reichsgericht wiederholt angenommen, schließt der Ausspruch, die negative Feststellungsklage sei sachlich unbegründet, die Feststellung des Bestehens des Rechtsverhältnisses in sich.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 29 S. 345, Jurist. Wochenschr. 1892 S. 426 Nr. 3, 1894 S. 361 Nr. 8, Gruchol. Beiträge Bd. 40 S. 417, Bd. 45 S. 1107.

Allein der Antrag auf Abweisung der negativen Feststellungswiderklage und überhaupt die Verteidigung gegen diese stellt trotzdem keine die Verjährung unterbrechende gerichtliche Handlung dar. Die Abwehr der negativen Feststellungswiderklage enthält nicht die für die Unterbrechung der Verjährung erforderliche (positive) Betätigung des Rechts; denn dazu gehört eine Rechtsverfolgung, also eine auf Zusprechung eigenen Rechtes, nicht bloß auf Abwehr des gegnerischen Begehrens gerichtete Tätigkeit. Wenn auch mit der rechtskräftigen Abweisung einer negativen Feststellungsklage in bezug auf das Bestehen eines Rechtsverhältnisses derselbe Erfolg eintreten kann, der mit der rechtskräftigen Zusprechung der positiven Feststellungsklage erzielt wird, so darf diese Gleichheit des Erfolgs doch nicht dahin führen, beide Fälle in bezug auf die Unterbrechung der Verjährung einander gleichzustellen, um so weniger als die vom Gesetz anerkannten Unterbrechungshandlungen eine in sich geschlossene Gruppe bilden, die durch Verallgemeinerung nicht erweitert werden darf.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der Kläger es unterlassen hat, vor Ablauf der Verjährungsfrist seinen Restanspruch zu beziffern und dessen tatsächliche Grundlagen darzulegen. Der Umstand, daß die Gegenpartei die ihr zugegangenen Rechnungen über Arztkosten vorgelegt hat, genügt allein nicht. Demzufolge würde, selbst wenn der Kläger der negativen Feststellungsklage gegenüber obgesiegt hätte, sein Restanspruch dem Betrage nach im ungewissen geblieben sein. Auch aus diesem Grunde kann seinem Verhalten im Rechtsstreite nicht die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung beigelegt werden.

Endlich kann auch der Gesichtspunkt der Arglist, wie er z. B. in der Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 372 (376) gegenüber der Einrede der Verjährung Beachtung fand, hier nicht in Frage kommen, weil der Kläger durch die Erhebung der Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens seines Rechts nicht gehindert wurde, die Leistungsklage zu erheben, bzw. die erhobene Leistungsklage zu erweitern. Für ihn fiel infolge Erhebung der Widerklage nur der Anlaß zur Erhebung einer positiven Feststellungsklage, deren Zulässigkeit im allgemeinen vorausgesetzt, hinweg." . . .
